§ 10.

Von den aufzunehmenden Schülern und Schülerinnen wird Folgendes verlangt:

- a. Sie müssen so viel allgemeine Schulbildung erlangt haben, daß sie imstande sind, einen geordneten Vortrag zu fassen und demselben zu folgen.
- b. Sie müssen wirkliches Talent und musikalische Vorkenntnisse besitzen.
- c. Diejenigen, welche sich dem höhern Gesange vorzugsweise widmen wollen, müssen eine gute und bildsame Stimme haben.
- d. Noch nicht selbständige Schüler haben vor ihrer Aufnahme die schriftliche Erlaubnis ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen. (Siehe das Formular am Ende dieser Blätter.)
- e. Auswärtige Schüler haben sich mit einem auf die Dauer ihres hiesigen Aufenthaltes ausgestellten Passe oder sonstiger Legitimation zu versehen.
- f. Für diejenigen, welche sich in vorgerücktem Alter befinden und zu ihrer weiteren musikalischen Ausbildung das Königliche Conservatorium der Musik besuchen wollen, liegt in dem höheren Alter oder in der bereits erfolgten Verheiratung bezüglich des Eintritts kein Behinderungsgrund.

§ 11.

Alle, die sich zum Eintritt als Schüler oder Schülerinnen in das Königl. Conservatorium melden, haben vor der Aufnahme eine Prüfung vor einer besonderen Prüfungskommission zu bestehen, aus welcher Prüfung sich ergeben wird, ob sie Talent und die zur Aufnahme erforderlichen musikalischen Vorkenntnisse besitzen, und welchen Klassen sie zuzuteilen sind. Zur Beurteilung praktischer Leistungen haben deshalb alle Angemeldeten möglichst eingeübte wenn auch nur mittelschwere Musikstücke mitzubringen, um dieselben vor der Prüfungskommission auszuführen. Diejenigen, welche sich bereits in schriftlichen musikalischen